

Information zum Einzelunterricht

Liebe Schüler/innen, liebe Eltern,

zur Zeit besuchen über 3000 Schüler/innen den Unterricht der Kreismusikschule. Es ist keine Seltenheit, dass pro Woche bis zu 300 Schüler/innen wegen Krankheit oder anderen Gründen den Unterricht nicht besuchen können. Dafür haben wir Verständnis.

Da unser Verwaltungspersonal ausgelastet ist, bitten wir Sie im Verhinderungsfalle um Verständnis für folgende Regelung:

Wenn Ihr Kind bzw. Sie krank oder verhindert sind, rufen Sie bitte nicht bei der Kreismusikschule und nicht bei der Lehrkraft an. Es genügt eine Kurzinformation (mündlich oder schriftlich) an die Lehrkraft in der nächsten oder übernächsten Unterrichtsstunde. Nur bei voraussichtlich längerer Krankheit (ab 3 Wochen) bitten wir um Mitteilung.

Die Lehrkräfte sind informiert, dass kurzfristige Entschuldigungen vom Sekretariat nicht weitergeleitet werden können. Damit sparen Sie sich unnötige Telefonkosten und Sie helfen uns, den Verwaltungsaufwand niedrig zu halten.

Für den **EINZELUNTERRICHT** gilt eine Zusatz - Regelung:

Einzelunterricht (Zusatzregelung)

Erfahrungsgemäß können im Laufe des Schuljahres einige Unterrichtsstunden wegen Krankheit oder Verhinderung des Schülers ausfallen. Beim Einzelunterricht wirkt sich dies finanziell und zeitlich besonders gravierend aus. Wir wollen Ihnen bei unvermeidbaren Ausfällen entgegenkommen:

Wenn der/die Einzelunterrichtsschüler/in erkrankt oder aus anderem wichtigen Grund verhindert ist und dies bis spätestens zum Vortag (Ausnahme Montagunterricht = am gleichen Tag) um 11.30 Uhr bei der Lehrkraft oder im Sekretariat des KMS - Büros von den Eltern schriftlich oder telefonisch gemeldet wird, kann die betreffende Unterrichtsstunde innerhalb von 6 Wochen nach Vereinbarung mit der Lehrkraft nachgeholt werden. Den Nachweis führt die Lehrkraft über das Sekretariat bzw. in den Anwesenheitslisten. Die Anzahl der Nachholstunden ist auf 3 Unterrichtsstunden je Schuljahr begrenzt. Es können nur stichhaltige Begründungen für die Verhinderung gelten, wie z. B. Krankheit (schriftliche Bestätigung der Eltern nachreichen), Veranstaltungen der allgemeinbildenden Schulen, Schullandheim - Aufenthalte. Es gelten nicht: Geburtstage, Absagen am Unterrichtstag, keine Lust, keine Fahrmöglichkeit, unbegründete Absagen.

Ein Rechtsanspruch der Eltern auf Stundennachholung besteht nicht. Während der abgesagten Unterrichtsstunde besteht keine Anwesenheits- und Aufsichtspflicht der Lehrkraft.

Der Gruppenunterricht ab 2 Schülern ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die Verwaltung oder Schulleitung.